

Ein Testament Augusts des Starken von 1711 (mit Edition)

von
JOCHEN VÖTSCH

Die bislang unveröffentlichte Abschrift eines nur wenige Jahre später widerrufenen Fürstentestaments ist sicherlich keine wissenschaftliche Sensation – als schlaglichtartige „Momentaufnahme“ innerhalb der bewegten und wechselvollen Lebens- und Regierungszeit des glanzvollsten und bis heute populärsten Wettiners, als August II. seit 1697 auch König von Polen (1670; 1694–1733), lässt sich dieser Quellenfund gleichwohl bezeichnen. In unmittelbarer Form einer letztwilligen, vom Kaiser als oberstem Richter im Reich zu bestätigenden und zu vollziehenden Disposition, offenbaren sich sowohl der persönliche, gewissermaßen private Lebenshorizont als auch der politisch-dynastisch-konfessionelle Reflexionsstand des Kurfürsten-Königs im Frühjahr 1711. Wichtig sind insbesondere die niedergelegten konfessionspolitischen Standpunkte und Perspektiven – nicht zuletzt darin liegt die besondere Originalität dieses Fürstentestaments, das zugleich Züge eines politischen Vermächtnisses aufweist.

Nach einem knappen Überblick über die Tradition letztwilliger Verfügungen der sächsisch-albertinischen Kurfürsten im 17. und 18. Jahrhundert (I.) sollen im Folgenden lediglich einige wenige Hinweise zum konkreten historischen Kontext und damit der unmittelbaren Entstehungsgeschichte des Testaments (II.) gegeben sowie die archiv- und behördengeschichtlich durchaus bemerkenswerte Überlieferungslage referiert werden (III.). Abschließend sollen die zentralen Aussagen des Testaments von 1711 knapp zusammenfassend gewürdigt werden (IV.).

I.

In der sächsisch-mitteldeutschen Landesgeschichte kommt dem 1652 abgefassten, vom Kaiser bestätigten Testament Johann Georgs I. (1585; 1611–1656), des Urgroßvaters Augusts des Starken, als der eigentlichen Geburtsurkunde der albertinischen Sekundogeniturfürstentümer Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeit zentrale Bedeutung zu. Damit begannen 1656/57 drei ganz unterschiedlich zusammengesetzte Territorialgebilde für die nachgeborenen Söhne des Kurfürsten ihr dynastisch-testamentarisch begründetes und begrenztes Eigenleben, wenngleich es letztlich zu einer vollständigen Herauslösung aus dem kursächsischen Territorialverband, einer eigentlichen Staatsbildung also, nicht gekommen ist.¹ Während der Kurerbe, Johann

¹ Druck des Testaments von 1652 bei: ADAM FRIEDRICH GLAFEY, Kern der Geschichte des Hohen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen ..., 4. Aufl., Nürnberg 1753, S. 1031–1051 und 1051 f. (Codicill vom 20.7.1653). Vgl. dazu demnächst den Überblick von JOCHEN VÖTSCH, Staatsbildung in Mitteldeutschland? Entstehung und Geschichte der kursächsisch-albertinischen Nebenlinien in: Sachsen und seine Sekundogeniturfürstentümer, hrsg. von Martina Schattkowsky/Manfred Wilde (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde) (im Druck). – Für die kritische Durchsicht des Manuskripts sei Prof. Dr. Die-

Georg II. (1613; 1656–1680), offenbar keine letztwilligen Verfügungen getroffen hat, ist die Disposition Johann Georgs III. (1647; 1680–1691) durchaus bemerkenswert: Der Kurfürst, der seit 1680 die albertinischen Nebenlinien massiv unter Druck gesetzt hatte, nahm in seinem Testament von 1690 die problematische Errichtung einer erblichen Sekundogeniturherrschaft bei Anfall des umstrittenen Elbeherzogtums Sachsen-Lauenburg für seinen zweitgeborenen Sohn Friedrich August in Aussicht – allerdings unter *gewißen reservatis der superiorität* und nur im Sinne eines Versorgungsdeputats.² Der in dem vorliegenden Testament von 1711 angesprochene Nachfolger Friedrich August II., als August III. auch König von Polen (1696; 1733–1763) schließlich, überführte – dem Wunsch des Vaters folgend – mit den beiden testamentarischen Dispositionen von 1737/1747 die reichen Dresdner Kunstsammlungen in die Rechtsform eines unveränderlichen und vor allem unveräußerlichen Familien- oder Hausfideikommiss in der Hand des jeweiligen albertinischen Primogenitus.³

Von August dem Starken selbst sind dagegen bislang lediglich mehrere Entwürfe bzw. Fragmente von Regierungsempfehlungen für den Nachfolger in Form und Sinn eines Politischen Testaments bekannt geworden.⁴ Am Anfang dieser persönlichen Reflexionen ohne erbrechtliche Relevanz steht das um 1705 entstandene, erstmals von Paul Haake in paraphrasierter Form wiedergegebene Projekt eines Politischen Testaments („Regel pour la posterité“).⁵ Gut zwanzig Jahre später, Ende 1726, diktierte der von Krankheit Gezeichnete seine knappen Ratschläge und Weisungen als politisches Vermächtnis für den bereits 1712 heimlich in Bologna (1717 öffentlich in Wien) zur katholischen Konfession konvertierten einzigen legitimen Sohn und Erben; dabei erklärte der Kurfürst-König ausdrücklich, kein förmliches Testament de jure machen zu wollen.⁶ 1732 schließlich wandte sich August mit seinen eigenhändig niedergelegten Ratschlägen im Sinne eines politischen Testaments letztmalig an seinen Nachfolger.⁷

Im Gegensatz dazu waren der bisherigen Forschung keine förmlichen letztwilligen, d. h. rechtsverbindlichen Verfügungen von todeswegen bekannt. Eine – freilich anders gelagerte – Ausnahme bildet lediglich die Disposition des Wettiners über die eventuale Administration sowie Vormundschaft für den unmündigen Kurprinzen im Kurfürstentum Sachsen durch den nächsten albertinischen Anwärter auf das Kurerbe, Herzog

ter Stievernann (Universität Erfurt) und Dr. Peter Wiegand (Hauptstaatsarchiv Dresden) an dieser Stelle sehr herzlich gedankt.

² JOCHEN VÖTSCH, Das Testament Kurfürst Johann Georgs III. von Sachsen (1690). Zugleich ein Beitrag zum Lauenburger Erbfolgestreit, in: NASG 71 (2000), S. 285–290 (mit Edition).

³ Vgl. dazu vorläufig JOCHEN VÖTSCH, Um Einheit und Erhalt. Die kurfürstlichen Sammlungen als Hausfideikommiß 1737/47, in: Dresdener Kunstblätter 6/2000, S. 181–185. Zu Friedrich August II. vgl. insgesamt die verdienstvolle, wenngleich in verschiedener Hinsicht – zumindest in der deutschen Übersetzung – nicht unproblematische Biografie von JACEK STASZEWSKI, August III. Kurfürst von Sachsen und König von Polen, Berlin 1996.

⁴ Zur historischen Bewertung dieser Quellengattung vgl. JOCHEN VÖTSCH, Konfession und Dynastie. Zum politischen Testament des sächsischen Kurfürsten Friedrich Augusts III. von 1787. Mit Teil-Edition, in: NASG 73 (2002), S. 63–84 (mit Literaturhinweisen).

⁵ PAUL HAAKE, Ein politisches Testament König Augusts des Starken, in: Historische Zeitschrift 87 (1901), S. 1–21; vgl. auch DERS., August der Starke, Berlin/Leipzig o. J. (1926), S. 97–100.

⁶ Byalistok 15.12.1726. Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), 10001 Ältere Urkunden, Nr. 14610d. HAAKE, August (wie Anm. 5), S. 185–187.

⁷ KARL CZOK, August der Starke, Leipzig ³1990, S. 270.

Johann Georg von Sachsen-Weißenfels (1677; 1697–1712), die am Vorabend des von Polen fortgesetzten Türkenkrieges in Form eines am 6. Oktober 1698 in Lemberg ausgestellten Mandats öffentlich bekannt gemacht worden ist.⁸ Der undatierte Entwurf eines eventuellen Testaments Augusts des Starken mit seinen Ausführungen zur Zusammensetzung einer Vormundschaftsregierung für den unmündigen Kurprinzen und zur Einrichtung der Kuradministration könnte in diesem Kontext entstanden sein.⁹ Zu beachten sind in diesem Zusammenhang freilich auch die Hinweise auf weitere, zweifellos später ebenfalls kassierte letztwillige Verfügungen des Kurfürsten-Königs: So geht aus einer ausführlichen Zusammenfassung der vorhandenen Registraturen für den Geheimen Ratsdirektor und Kanzler Graf Georg v. Werthern 1715 hervor, dass August der Starke ein Testament von 1701, ergänzt durch ein 1706 aus Polen eingeliefertes Codicill, beim Geheimen Rat hinterlegt hatte. Die beiden Dokumente *in zwey versiegelten Paquetlein* hat der Kurfürst-König am 11. April 1711, also nur wenige Tage nach der Ausfertigung seines neuen Testamentes, abholen lassen und *vermöge einer von Ihro eigenhändig unterschriebenen Registratur bey sich behalten*.¹⁰

II.

Auch nach seiner Rückkehr auf den polnischen Thron nach der katastrophalen Niederlage Karls XII. von Schweden in der Schlacht bei Poltawa 1709 war die Lage Augusts des Starken angesichts der starken Opposition im Lande, des bevorstehenden Türkenkrieges und der widerstrebenden Interessen der übrigen Akteure – Russland, Preußen und Dänemark – im Großen Nordischen Krieg (1700–1721) gegen die militärische Großmacht Schweden, dem Kampf um die Hegemonie im Ostseeraum, schwierig geblieben.

Im Reich hatte der spektakuläre Konfessionswechsel des Wettiners 1697 gravierende Auswirkungen auf die Stellung des vornehmsten evangelischen Reichsstandes Kursachsen zur Folge gehabt. Zwar konnten die wichtigen kursächsischen Direktorialrechte im Corpus Evangelicorum, der protestantischen Interessenvertretung auf dem Regensburger Reichstag, durch die nominelle Übertragung auf die nächsterberechtigte Nebenlinie Sachsen-Weißenfels (1700) zunächst erfolgreich behauptet werden, jedoch waren die reichs- und konfessionspolitischen Spielräume Dresdens dadurch deutlich begrenzt worden.¹¹ Dieser Konfessionswechsel zeigte aber auch die denkbaren Optionen und möglichen Perspektiven für den evangelisch-lutherisch erzogenen, einzigen legitimen Sohn und Nachfolger aus der unglücklichen Ehe mit Christiane Eberhardine von Brandenburg-Bayreuth (1671–1727) bzw. dessen Erben im Konversionsfall auf: die erbliche Nachfolge im katholischen Wahlkönigreich Polen,

⁸ Vgl. etwa das gedruckte Mandat in: HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 9990/8, fol. 80r-83r.

⁹ HStA Dresden, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 781/1, fol. 1e r-1k v.

¹⁰ Aktennotiz von Berhard (v.) Zech d. J., Dresden 7.12.1715, bzw. beglaubigte Abschrift des eigenhändigen Registraturscheins, Dresden 14.11.1711. HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10521/1 (unfol.). Zu Werthern vgl. JOCHEN VÖTSCH, Artikel: Werthern, Georg (Reichsgraf) von, in: Sächsische Biographie, hrsg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V. (www.isgv.de/saebi).

¹¹ Zur Bedeutung der Konfessionsproblematik sowie den politischen und dynastischen Perspektiven Kursachsens vgl. ausführlich JOCHEN VÖTSCH, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Frankfurt/M. u. a. 2003, bes. Kap. 2 und 5.

der verwandtschaftliche Anschluss an die führenden katholischen Königsdynastien Europas und eine ungleich realistischere Chance auf die römisch-deutsche Kaiserkrone – bereits das *Project ins fahl das Haus Estraich absterben sohltes* (1705) weist in diese Richtung.¹² Um sich die Unterstützung der Kurie für die dauerhafte Wiedererlangung der polnischen Krone zu sichern, sorgte der Kurfürst-König zunächst 1708 mit der Umwandlung des alten Opernhauses sowie der entsprechenden materiellen und personellen Ausstattung für die Gründung einer katholischen Kirche in Dresden, der 1710 die Einrichtung einer Hofkapelle in der Leipziger Pleißenburg folgte.¹³ Zugleich stellte er unmittelbar vor seiner Abreise nach Warschau dem Neffen Papst Clemens XI., Kardinal Annibale Albani, die Konversion des Kurprinzen in Aussicht, über die bereits frühzeitig spekuliert worden war.¹⁴ Anfang Mai 1710 gelangte die Nachricht von der bevorstehenden Konversion in Rom an die Öffentlichkeit und sorgte bei den protestantischen Mächten, insbesondere aber bei den wegen der Institutionalisierung katholischer Kirchen besorgten evangelisch-lutherischen sächsischen Landständen für Unruhe. Wie frühzeitig die Pläne Augusts des Starken erkannt und ins politische Kalkül gezogen worden sind, zeigt die vertrauliche und eigenhändig geführte Korrespondenz König Karls III. von Spanien, des späteren Kaisers Karl VI. (1685; 1711–1740), mit dem bedeutenden Obersten Kanzler des Königreichs Böhmen, Graf Johann Wenzel Wratislaw: Karl teilte bereits im Februar 1710 als gewiss mit, *dass Pohlen will sein Sohn catholicisch machen in Hofnung ihn mit einer kleinen Erzherzogin zu verheyrathen und dadurch mit der Zeit die Romische Cron zu bekommen*.¹⁵ Gleichwohl erfolgte in Lichtenburg noch Ende 1710 die lutherische Konfirmation des Kurprinzen unter der Regie von Mutter und Großmutter, der Kurfürstinwitwe Anna Sophia von Dänemark (1647–1717) – ein herber Rückschlag für August den Starken.

In seinem Stammland hatte der katholisch gewordene Kurfürst-König seit dem schmerzvollen Altranstädter Frieden mit dem Schwedenkönig Karl XII. 1706 durchaus erfolgreich den angestrebten absolutistischen Machtausbau in Auseinandersetzung mit den Landständen in die Wege geleitet.¹⁶ Auf dem Dresdner Landtag (6. Februar bis 24. April 1711) wurde den Ständen nachhaltig das landesherrliche Selbstbewusstsein demonstriert: In dem überreichten Entwurf der Landtagsreversalien beschnitt der Kurfürst ungeachtet aller Proteste die ständischen Mitspracherechte erheblich; im Fall des bestehenden Widerstandsrechts bei landesherrlichen Religionsveränderungen

¹² CZOK, August (wie Anm. 7), S. 198 f.

¹³ FRANZ PAUL SAFT, Der Neuaufbau der katholischen Kirche in Sachsen im 18. Jahrhundert (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, Bd. 2), Leipzig 1961, S. 23 ff. (Dresden), S. 131 ff. (Leipzig); SIEGFRIED SEIFERT, Niedergang und Wiederaufstieg der katholischen Kirche in Sachsen (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, Bd. 6), Leipzig 1964, S. 143 ff., 163 f.

¹⁴ Zum Folgenden vgl. VÖTSCH, Kursachsen (wie Anm. 11), bes. Kapitel 2.4. (mit ausführlichen Nachweisen); zusammenfassend auch HAAKE, August (wie Anm. 5), S. 138–142.

¹⁵ Barcelona 11.2.1710. Druck in: Eigenhändige Correspondenz des Königs Karl III. von Spanien (nachmals Kaiser Karl VI.) mit dem Obersten Kanzler des Königreichs Böhmen, Johann Wenzel Wratislaw, hrsg. von ALFRED V. ARNETH, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 16 (1856), S. 1–224, das Zitat Nr. 39, S. 106. Zu Karl VI. vgl. HANS SCHMIDT, Karl VI. 1711–1740, in: Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918, hrsg. von Anton Schindling/Walter Ziegler, München 1990, S. 200–214 und 485–487 (Bibliografie).

¹⁶ Vgl. JOCHEN VÖTSCH, Kursachsen zur Zeit der Altranstädter Konvention, in: 1707–2007 Altranstädter Konvention. Ein Meilenstein religiöser Toleranz in Europa, hrsg. von Jürgen Rainer Wolf (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs, Reihe A: Archivverzeichnisse, Editionen und Fachbeiträge, Bd. 10), Halle/Saale 2008, S. 9–20, hier 16–19.

wurde den um den Konfessionsstand des Landes besorgten Ständen lediglich in allgemeiner Form zugestanden, *das sie nicht sollten an ihrer Religion und Kirchen durbiret werden*.¹⁷

Vor diesem grob skizzierten allgemeinpolitisch-konfessionellen Hintergrund ist nun das anschließend edierte Testament Augusts des Starken von 1711 zu sehen und historisch einzuordnen.

III.

Die erhalten gebliebene Abschrift des Testaments von 1711 fand sich in einem bisher kaum beachteten Konvolut von Schriftstücken, das vermutlich aus dem Nachlass Herzog Christian Augusts von Sachsen-Weitz formiert und – etwas irreführend – in der Registrande „Handschriften“ des Geheimen Rates verzeichnet worden war. Nach dem Wortlaut dieser letztwilligen Verfügung wurden zwei Ausfertigungen erstellt, die jeweils vom Kaiser bestätigt werden sollten; eines dieser Exemplare war für den dauerhaften Verbleib beim kaiserlichen Reichsoberhaupt bestimmt, das andere sollte im Geheimen Ratsarchiv in Dresden abgelegt werden. In seinem Begleitschreiben bat August der Starke den ihm freundschaftlich verbundenen Kaiser Josef I. (1678; 1705–1711)¹⁸ noch einmal um die eventuale Obervormundschaft für den unmündigen Kurprinzen und die Übernahme der Testamentsvollstreckung, aber auch um die Legitimation seiner außerehelichen Kinder.¹⁹

Aus den zahlreich überlieferten, aber naturgemäß nur bedingt aussagefähigen Kanzleibescheinigungen bzw. Hinterlegungsscheinen der Landesregierung, als der höchsten kursächsischen Justizbehörde, und des Geheimen Rates bzw. Geheimen Konzils in ihrer Funktion als verwahrenden Institutionen lässt sich der Weg der verschiedenen ausgefertigten Exemplare des auf den 4. April 1711 datierten Testaments – und damit auch die Provenienz der nachfolgend edierten Abschrift – nicht restlos aufklären. Das aus den vorliegenden Bescheinigungen über die Ablage und spätere Rückgabe der verschiedenen Exemplare rekonstruierbare Bild soll im Folgenden in Kürze referiert werden.²⁰

¹⁷ Zit. nach FRITZ KAPHAHN, Kurfürst und kursächsische Stände im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, in: NASG 43 (1922), S. 62–79, hier S. 76.

¹⁸ Zu ihm vgl. KARL OTMAR FRHR. VON ARETIN, Kaiser Joseph I. zwischen Kaisertradition und österreichischer Großmachtspolitik, in: Ders., Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648–1806, Stuttgart 1992, S. 255–322; CHARLES W. INGRAO, Josef I. Der „vergessene“ Kaiser, Graz u. a. 1982; VOLKER PRESS, Josef I. (1705–1711) – Kaiserpolitik zwischen Erbländern, Reich und Dynastie, in: Deutschland und Europa in der Neuzeit, hrsg. von Ralph Melville, Stuttgart 1988, 1. Halbbd., S. 277–289; HANS SCHMIDT, Joseph I. 1705–1711, in: Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918, hrsg. von Anton Schindling/Walter Ziegler, München 1990, S. 186–199 und 484 f. (Bibliografie).

¹⁹ Dresden 4.4.1711 (Konzept). HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 8572/9, fol. 195r-v.

²⁰ Außer bei Zitaten kann in diesem Zusammenhang auf Einzelbelege verzichtet werden. Die Materialien: HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 8572/9, Loc. 10521/1, Loc. 10521/2; 10079 Landesregierung, Loc. 30672 Verzeichniß beygelegter, it. publicirter Testamenta 1566–1745 (unfol.), Loc. 30673 Des Königs von Pohlen und Churfürsten von Sachsen, August II., Testament betrft. 1711; 10025 Geheimes Konzil, Loc. 30 Archiv-Bescheinigungen / über Urkunden und Acten, welche aus der Geheimen Kanzlei an das Geh. Archiv gegeben worden / aus den Jahren 1703–1732, sind Kriegsverlust.

Der Kurfürst-König übergab in Dresden sehr wahrscheinlich die beiden genannten Ausfertigungen seinem loyalen Vetter und früheren Großkanzler (1697–1699), dem bereits 1689 konvertierten Herzog Christian August von Sachsen-Weitz, dem so genannten Kardinal von Sachsen (1666–1725).²¹ Der meist in Wien residierende, strikt kaiserstreue Weitzer, im habsburgischen Landeskirchentum bis zum Erzbischof von Gran (Esztergom) und Primas von Ungarn aufgestiegen, hatte dem Kurfürsten-König bereits mehrfach – vor allem in familiär-dynastischen Angelegenheiten – als Mittelsmann zum streng katholischen Kaiserhof gedient. Der Kardinal reiste am 16. April 1711 von Dresden ab und lieferte die beiden ausgefertigten Exemplare gegen einen doppelt ausgefertigten Hinterlegungsschein am 4. Mai 1711 in der Wiener Reichskanzlei ein.²²

Inzwischen hatte der plötzliche Tod des noch jungen Kaisers Josef I. am 17. April 1711 die politische Gesamtlage in Europa und im Reich vor dem Hintergrund des andauernden Spanischen Erbfolgekrieges (1701–1714) grundlegend verändert: Zum einen stand die Nachfolge des Habsburger Königs Karls III. von Spanien im römisch-deutschen Kaisertum auf der Tagungsordnung, zum anderen hatten mit dem Tod Josefs I. der Pfälzer und der sächsische Kurfürst für die Zeit des Interregnums das prestigeträchtige Reichsvikariat angetreten.²³ Angesichts dieser völlig neuen Situation sind die bei der Reichskanzlei hinterlegten beiden ausgefertigten Exemplare offenbar umgehend – also ohne kaiserliche Konfirmation – wieder abgefordert worden, denn bereits am 23. Mai 1711 übergab August der Starke in Gegenwart des Statthalters Anton Egon Fürst von Fürstenberg-Heiligenberg sowie sämtlicher anwesender Kabinettsminister und Geheimer Räte dem Geheimen Rat und Kanzler v. Friesen ein eigenhändig überschriebenes Exemplar²⁴ zur Verwahrung im Geheimen Ratsarchiv. Das zweite „Wiener“ Exemplar befand sich – vermutlich ebenfalls seit 1711 – in der als besonders sicher angesehenen so genannten Geheimen Verwahrung des Grünen Gewölbes im Dresdner Residenzschloss.²⁵ Eine dritte Ausfertigung ist 1711 der Landesregierung übergeben und *im Cantzley Gewölbe in die ordentliche Testaments Lade beygelegt worden*.²⁶

Aufschlussreich für den überlieferungsgeschichtlichen Kontext des Testaments von 1711, aber auch für die persönliche Motivation des Erblassers ist ein 1714 ausgestelltes Dekret zur Entlastung der dem Reichsvizekanzler Graf Friedrich Karl von Schön-

²¹ Zu ihm vgl. JOCHEN VÖTSCH, Artikel: Sachsen-Weitz, Christian August Herzog von, in: *Sächsische Biografie*, hrsg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V. (www.isgv.de/saebi).

²² Das Abreisedatum laut Hofstagebuch von 1711. HStA Dresden, 10006 Oberhofmarschallamt, O IV Nr. 91 (unfol.); Dekret Friedrich Augusts I. für die Reichskanzlei, Dresden 1.3.1714 (Konzept). HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 8572/9, fol. 193r-v, 202r.

²³ Zu Möglichkeiten und Grenzen des sächsischen Reichsvikariats von 1711 vgl. VÖTSCH, Kursachsen (wie Anm. 11), Kap. 3.2.

²⁴ *Dieses ist mein testament und letzter Wille, welches in meinen Geh: Raths Archiv wohlverwahrt und aufgehoben werden soll, und nach meinen Gott gebe seeligen sterben soll solcher Solenniter eröffnet werden. Dresden den 23. May 1711. Augustus Rex.* Registratur vom 23.5.1711. HStA Dresden, 10079 Landesregierung, Loc. 30673 Des Königs von Pohlen und Churfürsten von Sachsen, August II., Testament betr. 1711, fol. 2r.

²⁵ Zur Geschichte der Geheimen Verwahrung vgl. DIRK SYNDRAM, *Die Schatzkammer Augusts des Starken*, Leipzig 1999, S. 34–48.

²⁶ HStA Dresden, 10079 Landesregierung, Loc. 30673 Des Königs von Pohlen und Churfürsten von Sachsen, August II., Testament betr. 1711, fol. 3r.

born²⁷ unterstehenden Reichskanzlei. Nachdem in Dresden einer der beiden ausgefertigten Hinterlegungsscheine der Reichskanzlei verlorengegangen war, bestätigte der Kurfürst-König der Reichskanzlei nochmals die seinerzeitige Rückgabe des Testaments: ... *weilen aber nun zu solcher Zeit sich viele Umstände davon in ermelten Unßern letzten willen undt testament meldung geschehen geenderet haben* – so die hier gegebene Begründung für die damalige Rückforderung.²⁸

Bis Ende 1715 wurden dem kurfürstlich-königlichen Erblasser jedenfalls die drei feststellbaren Ausfertigungen des Testaments von 1711 persönlich wieder übergeben und anschließend sehr wahrscheinlich – vermutlich von ihm selbst – vernichtet. Auch wenn damit die Provenienz der erhaltenen Abschrift, die wohl für Christian August von Sachsen-Zeitz im Kontext der Einlieferung in die Reichskanzlei angefertigt worden sein dürfte, nicht eindeutig geklärt werden kann, so belegt doch diese Überlieferungsgeschichtliche Rekonstruktion – insgesamt gesehen – den historisch entscheidenden Wert der edierten Quelle: ihre als sicher anzunehmende Authentizität.

IV.

Zwar vermag das im Anschluss edierte Testament Augusts des Starken durchaus für sich zu sprechen, doch ist auf mehrere für den politisch-konfessionellen Erfahrungshorizont, aber auch das dynastisch-familiäre Verständnis dieses Wettiners charakteristische und zentrale Aussagen besonders hinzuweisen. Entscheidend für die Interpretation dieser formal und inhaltlich gewichtigen Quelle sind freilich die beiden Adressaten: Während der einzige legitime Sohn und Nachfolger auf die eingegangenen Bindungen des Erblassers verpflichtet und letztlich auf die väterlichen Visionen eingeschworen wird, soll dem streng katholischen Kaiser, in seiner vielfältigen Rolle als Reichsoberhaupt, oberster Richter und Lehnsherr sowie Repräsentant der habsburgisch-österreichischen Großmachtstellung in Europa zentraler politisch-konfessioneller Bezugspunkt Kursachsens, die – punktuell durchaus brisante – Testamentsvollstreckung auferlegt werden.

Mit Blick auf seine nach der Konversion von 1697 immer wieder angezweifelte Glaubenstreue und den Wiener Kaiserhof legt der Erblasser zunächst ein klares Bekenntnis zu seiner angenommenen Konfession ab und verpflichtet den zu diesem Zeitpunkt noch evangelisch-lutherischen Nachfolger auf die grundsätzliche Sicherung der beiden der Kurie konzidierten katholischen Kirchengründungen von 1708/10 ebenso wie auf die Auszahlung der hierzu verordneten Unterhaltsgelder. Damit verbunden wird aber zugleich die nachdrückliche, bereits in dem Politischen Testament von 1705 formulierte Warnung vor Konfessionskonflikten, hervorgerufen durch den

²⁷ Zu ihm vgl. insgesamt die grundlegende Studie von HUGO HANTSCH, Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn (1674–1746). Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst, Bd. 2), Augsburg 1929; zusammenfassend FRIEDHELM JÜRGENSMEIER, Friedrich Karl von Schönborn (1674–1746), in: Fränkische Lebensbilder, Bd. 12, Würzburg 1986, S. 142–162. Zu Stellung und Bedeutung des Reichsvizekanzleramts vgl. noch immer HEINRICH KRETSCHMAYR, Das Deutsche Reichsvizekanzleramt, in: Archiv für österreichische Geschichte 84 (1898), S. 381–502.

²⁸ Dekret Friedrich Augusts I. für die Reichskanzlei, Dresden 1.3.1714 (Konzept). HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 8572/9, fol. 193r–v, 202r.

theologischen Glaubenseifer, aber auch durch die potenzielle Einmischung in weltliche Angelegenheiten seitens der katholischen Geistlichkeit.²⁹

Von außerordentlichem Interesse sind in diesem Zusammenhang die in dem Testament niedergelegten Vorstellungen für die Konfession des Kurprinzen und damit auch des künftigen sächsisch-albertinischen Kurhauses. An einen volljährigen Kurerben und Nachfolger gerichtet ist zunächst die ausdrückliche Ermahnung, für sich und seine Erben keine andere als die katholische Konfession anzunehmen. Die Katholizität des unmittelbar vor seiner Kavaliereise stehenden Kurprinzen wird also hier offenbar schon vorausgesetzt, was nicht zuletzt auf den immanenten politischen Zweck des Testaments – die für Wien bestimmte Dokumentation der prokatholischen Politik in Sachsen – verweist. Sollte nun der Erbfall während der Minderjährigkeit des Kurprinzen eintreten, so wird unabhängig von der reichs- und hausrechtlich feststehenden Vormundschaft und Kuradministration des nächsten, mutmaßlich evangelisch-lutherischen Agnaten, der Kaiser zum *allerinständigsten* ersucht, die Obervormundschaft zu übernehmen und für eine katholische Erziehung und den dauerhaften Glaubenswechsel des Kurprinzen zu sorgen – letztlich die *conditio sine qua non* aller dynastischen Planspiele des väterlichen Erblässers.

Besonders deutlich wird der persönliche Erfahrungshorizont Augusts des Starken angesichts der abermaligen – eigentlich überflüssigen – grundsätzlichen Feststellung der albertinischen Primogeniturerbfolge. Die aus Sicht der Kurlinie unübersehbaren negativen Folgen des urgroßväterlichen Testaments von 1652, aber auch die vorgedachten Optionen in dem 1711 vorgelegten väterlichen Testament von 1690 erklären das hier ausgesprochene strikte Teilungsverbot, das sich zugleich auf die künftigen Kurnachfolger erstreckt. Erfasst werden damit ausdrücklich auch die eventuellen Anfälle aus den erteilten kaiserlichen Exspektanzen auf Reichslehen oder den grundsätzlich weiterbestehenden spätmittelalterlichen Erbverbrüderungen und Erbvereinigungen mit Hessen und Brandenburg.³⁰

Einen beträchtlichen Teil des Testaments nehmen die – allerdings auch erbrechtlich frei disponiblen – Bestimmungen zur Sicherstellung und Versorgung der Mätressen sowie der außerehelichen Kinder ein. Priorität hat dabei Anna Constantia v. Brockdorff, Gräfin v. Cosel (1680–1765),³¹ der neben einer bedeutenden Jahrespension in Höhe von 15.000 Reichstalern ihr gegenwärtiger und künftiger Besitz vollständig bestätigt wird, sowie die Versorgung ihrer beiden bisher geborenen Töchter.³² Seit

²⁹ Der Privatgottesdienst des andersgläubigen Landesherrn in seinen Residenzen war zwar in engen Grenzen reichsrechtlich sanktioniert, strittige Interpretationen oder auch dessen Ausdehnung führten jedoch häufig zu Konfessionskonflikten. JOHANN JACOB MOSER, *Grund=Säze von dem öffentlichen, privat= und Haus=Gottesdienst nebst einiger Erläuterung derselben aus öffentlichen Staats=Handlungen*, o. O. 1765.

³⁰ VÖTSCH, *Kursachsen* (wie Anm. 11), bes. S. 180–184 (Exspektanzen) bzw. 248–259.

³¹ Vgl. insgesamt die gute Biografie von GABRIELE HOFFMANN, *Constantia von Cosel und August der Starke. Die Geschichte einer Mätresse*, Bergisch-Gladbach 1984; zur Verortung im höfischen Beziehungsgeflecht FRANK GÖSE, *Vom Aufstieg und Fall einer Favoritin: Die Gräfin Cosel*, in: *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Michael Kaiser/Andreas Pecar (*Zeitschrift für historische Forschung*, Beiheft 32), Berlin 2003, S. 101–120, bes. 109, 117; mit neuen Indizien zur rechtlichen Stellung der Cosel neuerdings DIRK SYDRAM, *Die Pretiosen der Gräfin von Cosel*, in: *„Man könnt vom Paradies nicht angenehmer träumen“*. *Festschrift Harald Marx*, hrsg. von Andreas Henning/Uta Neidhardt/Martin Roth, Berlin/München 2009, S. 131–137.

³² Mitte 1712 erhielt die Cosel ein Dekret des Kurfürsten-Königs, das sie unwiderruflich in ihren Besitztümern einschließlich des Rittergutes Pillnitz bestätigte und ihr und den

Beginn des Interregnums bemühte sich August der Starke zudem bei Karl III. von Spanien, dem habsburgischen Kaiserkandidaten, um eine Standeserhebung der Cosel mit Prädikat und Titel einer Fürstin von Görlitz unter Einschluss der Nachkommen, ehe der Sturz der Mätresse diesem Engagement 1713 die Grundlage entziehen sollte.³³ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass aus Sicht des Erblassers von seinen Mätressen offenbar lediglich Ursula Katharina v. Boccum, Fürstin von Teschen (1680–1730), durch die Zuteilung der lebenslangen Nutzungsrechte an der Herrschaft Hoyerswerda als noch – sofern sie unverheiratet bleiben sollte – versorgungsbedürftig angesehen wird. Die unehelichen Söhne und Töchter schließlich werden gleichfalls mit großzügigen und vor allem weitervererbaren Appanagen ausgestattet – eine erhebliche dauerhafte finanzielle Belastung für den Kurerben Friedrich August (II.) und dessen potenzielle Nachfolger.

Insgesamt gesehen offenbart das nachfolgend edierte Testament von 1711 in unmittelbarer Form sowohl Erfahrungshorizont, Mentalität sowie Dynastie- und Herrschaftsverständnis des Kurfürsten-Königs Augusts des Starken als auch die seit 1697 stets präsente Konfessionsfrage infolge des konfessionellen Dissenses zwischen katholischer Landesherrschaft und evangelisch-lutherischem Territorium. Selbst wenn die meisten Ausführungen des nur wenig später inhaltlich überholten und wieder kassierten Testaments den bisherigen Forschungsstand bestätigen, so erhält doch diese schlaglichtartige „Momentaufnahme“ in Form einer letztwilligen Disposition – allein schon durch ihre Existenz – einen eigenen Stellenwert innerhalb des „Augusteischen Zeitalters“ sächsischer Geschichte.

gemeinsamen Kindern einen standesgemäßen Unterhalt zusicherte; vgl. HOFFMANN, Cosel (wie Anm. 31), S. 414.

³³ VÖTSCH, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 214 f.

Edition

Testament Kurfürst Friedrich Augusts I. von Sachsen, Dresden 4. April 1711.
Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc.
8572/9, fol. 117r-122v (Abschrift).³⁴

[fol. 117r] In nahmen des heyiligen, hochgelobten drey einigen Gottes, deß vaters, deß sohns undt deß heyiligen geistes amen.

Von GOTTES gnaden wir Friederich August König in Pohlen p.p. /: pleno titulo :/ p. thuen hiermit kundt und bekennen: Demnach wir durch Gottes gnade bey unß erwogen, daß wir gleich anderen menschen der sterblichkeit unterworfen, die stunde aber undt weiße deß todes dermassen ungewiss, daß wir nicht wissen können, wann und wie der allmächtige Gott uber unß disponiren möchte. So haben wir in solcher betrachtung, unßer gemüth zu beruhigen, nöthig zu sein erachtet, gegenwertige disposition auf alle dienliche weiße wie es in rechten bester massen immer bestehen können undt möge, absonderlich dahe wir im begriff seindt, wieder den erbfeindt, deß christlich nahmens den Turcken undt seinen anhang, in nahmen des allmächtigen Gottes in daß feldt zu gehen, bey unßerem Gott lob guthen verstandt undt reifen uberelegung aufzurichten, undt darinnen, wie eß nach unßeren sehligen absterben, so stundtlich in Gottes händen stehet, in allen stucken gehalten werden solle, wohl bedachtlich zu verordnen. Dancken den [fol. 117v] zu förderist dem grundt guthigen Gott vor allzeit unßers lebens erwiesene geistliche undt leibliche wohlthaten, absönderlich, daß derselbe unß die gnade erzeiget undt unß zu der von unß längst verlangten alten christlichen undt allein sehligmachenden römisch catholischen Religion, darinnen alle unßere vorfahren von dem hauß Sachsen vor deß Lutheri abfall rühmlich gelebet undt biß ahn ihr ende darinnen verharret, seindt gebracht undt also unß auß dem Lutherischen irrthumb gnädiglich geführt hatt. Bitten derowegen den drey einigen Gott umb vergebung aller unßerer sünden, absönderlich daß wir Gott durch ein frommes, dem nechsten aufferbauliches leben nicht genugsamb gedancket, vor alle solche unß erwiesene gnade undt wohlthaten. Befehlen demnach zum

Ersten, unßere durch Christi Jesu vergossenes theures bluth erkauffte arme sehle in die barmhertzige gnadenhände deß allmächtigen Gottes, der dieselbe am jungsten undt grossen auferstehungs tage wiederumb mit dem leibe vereinigen undt zur ewigen freude auf= undt annehmen wolle. Hieruber begehren wir die vorbitte der heyiligen mutter undt Gottes gebährerin Maria sambt aller heyiligen Gottes, undt wollen, daß vor unßere arme sehle zweytausent heyilige messen so gleich nach unßerem [fol. 118r] Tode ohne aufenthalt gelesen werden sollen, als nehmlich darvon 500. heyilige messen in Italien zu S:t Loreto, in Pohlen 500., 500. dahier in Sachsen in unßeren beyden schloss=capellen in Dresden undt zu Leipzig wie auch 500. ahn dem orth wohe wir begraben werden. Vor welche 2000. heyilige messen unßer universal: erbe undt nachfolger deß churfurstenthumbs Sachsen 2000. reichsthaler, gleich nach unßerem todt ohne einigen aufenthalt, zu zahlen hat. Belangendt nun vor daß

Andere, unßer churfurstenthumb Sachsen undt inhabende incorporirte lande, so ist unßer wahrer universal- undt ungezweifelter erbe, unßer freündtlich vielgeliebter

³⁴ Jede Seite der vorliegenden Abschrift gibt Siegelabdruck und vollständige Unterschrift jeder einzelnen Seite der ausgefertigten Exemplare wieder. Die Wiedergabe des Textes erfolgt wort- und buchstabengetreu. Abgesehen von der Vereinheitlichung von Groß- und Kleinschreibung wurden lediglich geringfügige Eingriffe in die Rechtschreibung und Zeichensetzung vorgenommen.

sohn, königlicher undt churfürstlicher printz, herr hertzog Friederich August zu Sachsen p., welchen wir dan nochmahls in beständigster form rechtens dergestalt hiermit einsetzen, daß solcher unser gantzes churfurstenthumb Sachsen undt alle darzu incorporirte lande, wie wir sie biß auff den heüthigen tag in besitz haben undt genießen, wie auch alle andere anwartungen undt zufälle anderer landen, so unß undt dem churhauß Sachsen gehörig, nebst aller unßer verlassenschaft, sie bestehe in unbeweglichen oder beweglichen gutheren, mobilien, oder moventien, kleynodien, geldt, goldt, silber undt nichts außgenommen, waß wir biß dato besitzen undt unßer ist, es mag auch solches nahmen haben oder sich befinden wohe es immer wolle, [fol. 118v] wie auch alle activ= undt passive schulden, alß unßer eigentlicher undt wahrer erbe haben undt eigenthumblich behalten, besitzen undt genießen solle, jedoch mit folgender erklärung, daß weder gedachter unßer königlicher undt churfürstlicher printz undt erbe, noch alle nachkommen ahn der chur Sachsen dieses churfurstenthumb undt incorporirte lande, auch waß sonst gedachtem churhauß Sachsen ahn land undt leüthen in daß kunftige zufallen möchte, unter ihren Kinderen weiter nicht zertheilen oder zertrennen mögen noch sollen. Wie auch, daß unßer herr sohn undt erbe alles waß oben wegen der 2000. heyliger messen undt hier nachfolgendt von unß verordnet undt verschafft wirdt, vest undt unverbrüchlich ohne einige exception zu halten undt zu adimpliren verbunden ist undt bleibet. Alß nehmlichen ihro königlichen majestet undt lbd: unßerer freündtlich hertzvielgeliebtesten frau gemahlin undt churfürstin von Sachsen, gebohrener marggräfin zu Brandenburg Bayreüth p., unßer h. sohn undt erbe ihr alles daßjehnige praestiren undt halten, waß gedachter unßerer königin undt frau gemahlin lbd: in ihren ehe: pecten von unß versprochen worden, undt ihr den unterhalt undt alles daßjehnige abfolgen lassen, waß in unßerem churhauß Sachsen gebräuchlich undt herkommens ist undt denen churfürstlichen frauen wittiben gehöret. Vor daß

[fol. 119r] Dritte. Verbinden wir unßeren herren sohn undt erben auf daß aller kräftigste, wie es vor Gott undt der welt immer geschehen kan oder mag, auch bey vermeidung Gottes strafe undt unßeres vaterlichen fluches, daß er unßere Dreßdenische catholische schloß: kirche wie auch unßere catholische Leipzigsche schloß= kirche nebst zu beyden kirchen destinirten geistlichen nicht alleine in dem stande, wie wir sie itzunder gesetzet, conserviren, sonderen sie auch gegen alles wiedrige beschützen solle, damit sie von niemanden beeintrachtiget, gekrancket oder ahn dem dienst undt lob Gottes, nach unßerem christ=catholischen gebrauch, verhindert werden mögen. Wie wir dan hiermit undt kraft dießes zu unterhaltung unßerer Dreßdenischen catholischen schloß: kirchen undt dazu gehöriger geistlichen ein capital von einmahl hundert tausent reichßthaler, zu unterhaltung unßerer Leipzigschen catholischer schloß= kirchen undt dazu gehöriger geistlichen ein capital von vier undt zwanzig tausent reichßthaler dergestalt vermachen undt verordnen, daß unßer herr sohn undt erbe nicht schuldig seyn solle, beyde capitalien heraus zu geben; sonderen soll beyde capitalien jährlichen mit funf pro cento richtig verinteressiren, undt zwar soll er gedachten catholischen kirchen undt dazu gehörigen catholischen geistlichen in Dreßden jährlichen zahlen 5000. rthr., [fol. 119v] der gemelten catholischen kirchen undt dazu gehörigen geistlichen in Leipzig aber 1200. rthlr., jedoch allzeit monath weiß undt zu anfang jeden monaths von denen aller sichersten undt unaußbleibenden cammer intraden. Hingegen wollen wir undt ermahnen hiermit diejehnigen catholischen geistlichen, so itzunder undt in daß kunftige gemelte beyde catholische kirchen bedienen werden, daß sie sich eines frommen auferbaulichen christlichen undt denen geistlichen wohl anständigen unärgerlichen lebens gebrauchten, sich in keine weltliche sachen einmischen undt auch sonst keine unnöthige religions=verwirrungen anfangen sollen, wodurch anlaß möchte oder könnte gegeben werden, unßerer catholischen religion

einige wiederwertigkeit zu verursachen. Wie dan unßerem h. sohn undt erben frey- stehen solle, einen solchen unrühigen geistlichen mit einem anderen rühigeren undt comportablen catholischen geistlichen zu verwechselen, wie dan auch mehrged: geistlichen unßerem h. sohn undt erben von denen jährlich ihnen destinirten gelderen, auf arth undt weiße, wie wir itzunder die sachen eingerichtet undt distiebuiert, jährlich berechnen sollen.

Viertens. Weilen wir auch ausser der ehe einige natürliche kinder gezeüget, auch selbige legitimiren lassen, undt wir in unßerem gewissen verbunden seindt undt unß datz[?] erkennen, so wohl dießen [fol. 120r] kinderen alß denen jehningen perßonen, mit welchen wir solche kinder erzeüget, ihren unterhalt undt versorgung zu schaffen undt vest zu setzen. So thuen wir unßerem h. sohn undt erben auftragen undt verbinden ihnen hiermit zum allerkräftigsten, vor allen andern, daß er der frau gräfin Cossel jährlich 15000. Rthlr. zu ihrer freyen disposition so lang sie lebet undt unverheyretet verbleibet, geben solle. Ingleichen daß ihr daß guth Pillnitz, welches sie erkaufet, nebst denen haußeren, so sie in Dreßden besitzt, sambt allen mobilien, silberwerck undt alles waß ihr zugehörig ist, auch daßjehninge, so sie ausserhalb landes erkaufet, undt ihren von unß entsprossenen kinderen erblich verbleiben, ohne daß jemandt einige ansprach darahn machen zu können gewaldt habe; denen zweyen töchteren³⁵ aber, so wir mit gedachter frau gräfin von Cossel gezeüget, sollen jeder jährlich 6000. rthlr bezahlet werden so lange diese kinder leben; mit diesem beding jedoch, daß sie die frau gräfin von Cosselen alß mutter undt so lang die beyden töchter nicht verheyretet /: welches doch ohne genehmhaltung der frau mutter bey verlust der außgeworfenen jährlichen pension nicht geschehen soll /: die administration derer gelder behalten undt so diese kinder hernechst erben undt Kindes kinder haben solten, sollen ihnen ihre pensiones jederzeit verbleiben. Der graf Moritz³⁶ aber, welchen wir [fol. 120v] von der gräfin Königsmarck³⁷ gezeüget, derßelbe soll jährlich haben 12000. rthlr. Geichfaß der sohn³⁸, so wir mit der furstin von Teschen gezeüget, soll ebenmässig auch jährlichen 12000. rthlr. haben; undt hat es gleiche bewandtnus wie oben, wann von ihren kinder undt Kindes kinder entspriessen solten. Der furstin von Teschen aber soll so lang alß sie lebet undt unverheyretet ist die herrschaft Heyerswerth³⁹ verbleiben, ohne daß sie solche veralieniren kan, undt nach ihrem tode fallet diese herrschaft ahn unßeren mit ihro gezeügten sohn; hingegen soll seine jährliche apenage der 12000. rthlr. alßdan wiederumb ahn unßere chur Sächßische renth=cammer zuruck fallen. Wie ingleiches es auch mit allen vorgemelten unßern natürlichen kinderen gehalten werden solle, daß wann eines oder daß andere ohne erben stirbet, deßjehningen apenage auch unßerer churfurstlichen Sächßischen renth: cammer zuruck fallet, wie dan auch mit der frau gräfin von Cossel undt der furstin von Teschen ihren apenagen solchen faß geschieht; hingegen wirdt denen erben, so gezeüget werden, die apenage continuiret. Diese apenagen sollen von dem accis=überschuss gegeben werden. Im fall aber einige enderung mit der accise geschehen tethe, so sollen solche legata von dem geleith undt

³⁵ *Augusta Constantia, Gräfin von Friesen (1708–1728), und Friederike Alexandra, Gräfin Mosczyńska (1709–1784).*

³⁶ *Graf Moritz von Sachsen, Marschall von Frankreich (1696–1750).*

³⁷ HERMANN LORENZ, *Maria Aurora Gräfin Königsmarck*, in: *Mitteldeutsche Lebensbilder 5*, 1930, S. 18–36; zu ihrer Rolle als Koadjutorin und Pröpstin des Reichsstifts Quedlinburg vgl. JOCHEN VÖTSCH, *Zwischen Kursachsen, Preußen und dem Kaiser: Das Reichsstift Quedlinburg zu Beginn des 18. Jahrhunderts*, in: *Sachsen und Anhalt 24 (2002/2003)*, S. 295–316, *passim*.

³⁸ *Johann Georg, Chevalier de Saxe (1704–1774).*

³⁹ *Hoyerswerda.*

Leipziger wage=revenus [fol. 121r] gezahlet werden ohne einigen aufenthalt noch reservation. Wann wir aber annoch bey unserm leben gemelten natürlichen kinderen guther kaufen undt verschaffen, die guther mögen sein in: oder ausser unsern landen, so höret nach dem werth undt proportion dießer legaten die apenage auf undt fallen dieße vorher gesetzte apenagen wiederumb ahn die cammer zurück. Imgleichen stellen wir auch in den willn undt freye disposition unseres h. sohns undt erben, daß er sich von denen gedachten legatis undt jährlicher zahlung solcher frey undt loß-machen kan durch erlegung derer capitalien, ausser daß selbige capitalien sonst mit funf pro cento verinteressiret werden müssen.

Fünfftens. Wan einige andere disposition, testament, oder codicillen, so dießem unserm letzten willn undt verordnung vorgehet undt ehender von uns außgegeben, beygelegt undt unterschrieben sindt, sie mögen sich befinden ahn welchem orth oder in wessen händen sie wollen; alle solche annulliren, revociren undt cassiren wir hiermit auff daß kräftigste undt aller verbindtlichste, behalten uns aber bevor, dieße gegenwertige disposition nach belieben wieder zu verenderen, auch codicillen noch beyzulegen, nachdeme wir es kunftig vor uns undt unser Sachßisches churhaus undt lande guth undt nutzlich finden werden.

[fol. 121v] Sechstens. Ermahnen wir hiermit unsern königlichen undt Sachßischen chur printzen väterlich, daß er sich jederzeit seiner chur undt incorporirten länder, vasallen undt unterthanen treulich annehmen, vor sie sorge trage undt alß ein landes vater sie schützen undt lieben solle. Wie wir dan auch unsern vielgeliebten h. sohn undt erben darinnen ernstlich ermahnen, daß er vor sich, seine erben undt descendenten keine andere religion annehmen undt profitiren solle alß die alte wahre christliche Römisch: catholische religion.

Siebentens. Nachdeme so wohl unsere herren vorfahren bey der chur Sachßen undt absönderlich wir selbstn viel guthes von jedesmahls regierenden Römischen kayßeren empfangen, so wollen wir hiermit auch unsern königlichen undt chur printzens lbd: mit allen ernst ermahnet haben, daß er so wohl zeit seiner regierung, alß auch alle seine erben undt descendenten gegen jedesmahl regierenden Römischen kayßer allen respect, liebe undt treue, wie es einem treuen churfursten deß reichs gebuhret, undt die schuldigkeit erfordert, sich erweisen.

Achtens. Solten aber Gott nach seinem einigen willn undt verordnung uns von dießer welt durch den Todt abfordern ehe unsern königlichen undt churfurstlichen printzens lbd: ihre mündige jahre erreicht undt die administration undt regierung unserer [fol. 122r] chur undt furstlicher länder gleich nach unserm todt nicht antreten könten, so erinnern wir uns gar wohl, daß nach anleitung der goldenen bulle undt bey unserm churhaus beständigen herkommens seye, daß zeit der unmundigkeit gedacht unsern printzens lbd derjehninger agnat undt vetter, welcher zur zeit unseres sehligen abscheidens auß dießer welt undt nach abgang unserer männlichen descendenten der nechste chur erbe auß dem haus Sachßen, die vormundtschaft undt administration der churlanden uber sich zu nehmen hat. So ersuchen wir jedoch zum allerinständigsten, eß wollen ihre kayßerlichen may. die mühewaltung über sich nehmen undt ober vormundt über mehr ged: unsern printzens lbd: zu sein belieben, damit vornehmlich gedacht unser h. sohn undt erbe in der wahren christlichen Römisch catholischen religion erzogen undt darinnen erhalten werden möge, wie auch alle gnädige sorge zu tragen, daß gedachtem unserem hinterlassenem unmundigen printzen, undt seinem lande undt leüthen zeit seiner unmundigkeit nichts praejudicirliches wiederfahre.

Neündtens. Gleich wie wir nun unser gantzes vertrauen zu ihrer kay: may setzen, auch unsern einigen h. sohn undt erben in die armen undt vorsorge ihrer kay: may ergeben; so ersuchen wir kraft dießes hiermit ihre kay: may:, uns die [fol. 122v] liebe

undt freundschaft zu erweisen, dießen unßeren letzten willen, disposition undt darinnen enthaltenen puncten, welches alles wir in duplo außfertigen, auf daß kräftigste undt beständigste vermög obhabender kayserlicher macht undt gewaldt zu confirmiren undt zu bekräftigen, auch die execution dieses testaments über sich zu nehmen. Daß nun dieses alßo unßer beständiger letzter wille undt meinung seye, zu dessen urkundt haben wir dieße general=disposition in duplo außfertigen lassen, auch mit unßerer eigenhändigen unterschrift undt secret auf allen blätteren bekräftiget, undt wollen, daß ein exemplar nebst der kayßerlichen confirmation ihrer kay: may: eingehändiget, daß andere exemplar aber auch nebst der kay: confirmation in unßer geheimen raths=archiv allhier in Dreßden verwahrlich beygeleget werden solle; mit befehl, daß solches letztgemeltes Exemplar nebst kayßerlicher confirmation gleich nach unßerem christsehligen ende gebührendt allhier publiciret werde. So geschehen, geben undt unterschrieben worden in unßerer chur Sachßischen residenz statt Dreßden den vierten April anno 1711.

L.S.

Augustus Rex.